

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Domainedienstleistungen

Version 1.2, Stand Juli 2011

1. Vertragspartner

- (a) Vertragspartner des Kunden ist die tro:net Internet Systemhaus GmbH, Klevstraße 4, 53840 Troisdorf, Deutschland, im folgenden tronet genannt.

2. Geltungsbereich

- (a) tronet erbringt alle Leistungen für die Registrierung, Pflege und den technischen Betrieb von Domains ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.
- (b) Diese AGB gelten auch für zukünftige Domainedienstleistungen der tronet, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (c) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt tronet nicht an, es sei denn, tronet hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn tronet in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden seine Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (d) tronet hat das Recht, diese AGB zu ändern.
- (e) tronet hat das Recht, produktspezifische Leistungsbeschreibungen zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsabschluss einbezogenen produktspezifischen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Dienstleistungen gibt oder wenn Dritte, von denen tronet zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- (f) tronet hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich gestiegener Kosten zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen tronet zur Erbringung ihrer Dienstleistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.
- (g) Beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung sowie Preiserhöhungen werden dem Kunden mindestens zwei Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Änderung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung, so werden diese wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so kann die tronet das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (h) Diese AGB und ggf. weitere Vertragsbestandteile werden auf der Website der tronet unter <http://www.tro.net> veröffentlicht und sind dort dauerhaft verfügbar. Der Kunde wird zur Einsichtnahme, zur Abspeicherung und zum Ausdruck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich aufgefordert. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird als hinreichende Bekanntgabe vereinbart.

3. Zustandekommen des Vertrags

- (a) Soweit nicht anders bestimmt, kommt der Vertrag über die jeweiligen Leistungen zustande, wenn ein verbindliches Angebot des Kunden von tronet angenommen wird. Das Angebot gilt spätestens als von tronet angenommen, wenn die Leistungen durch tronet zur Verfügung gestellt werden. Zur Annahme eines Angebots ist tronet nicht verpflichtet.
- (b) Der Kunde stimmt ausdrücklich dem sofortigen Beginn der Ausführung der Leistungen durch tronet zu.
- (c) Der abgeschlossene Vertrag zur Vermittlung eines Registrierungsantrags des Kunden an die zuständige Stelle steht unter

dem Vorbehalt der konkreten Beantragbarkeit der jeweiligen Domain zum Zeitpunkt der Übermittlung durch tronet. Ist eine Beantragung zum Zeitpunkt der Übermittlung nicht möglich, wird tronet von der Pflicht zur Leistung frei.

4. Subunternehmer und Vertragsübertragung

- (a) tronet darf zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden.
- (b) tronet kann ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Erbringung von Leistungen

- (a) Der Umfang der Leistungen der tronet wird in den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen oder in individuellen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde liegen.
- (b) Soweit tronet entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig gemacht werden.
- (c) Die Registrierung von Domains erfolgt bei einer von tronet frei auszuwählenden, geeigneten Stelle als zugelassenem Registrar, Zwischenregistrar oder direkt. tronet kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung einen Wechsel zu einer anderen Registrierungsstelle vornehmen, soweit dies nicht für den Kunden unzumutbar ist. Bei der Registrierung und Pflege von Domains wird tronet im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Organisation zur Domainvergabe (z.B. DENIC) lediglich als Vermittler tätig.
- (d) tronet hat auf die tatsächliche Domainvergabe solcher Stellen keinen Einfluss. tronet kann daher keine Gewähr dafür leisten, dass jeweils eine für den Kunden beantragte Domain überhaupt zugeteilt werden kann oder eine tatsächlich zugeteilte Domain frei von Rechten Dritter ist und auf Dauer Bestand haben kann.
- (e) tronet ist nicht verpflichtet, die vom Kunden beantragte Domain oder ihre Verwendung auf die Verletzung von gesetzlichen Regelungen oder von Rechten Dritter zu prüfen oder zu überwachen. Vielmehr zeichnet sich hierfür der Kunde verantwortlich.
- (f) Will der Kunde eine Domain von einem anderen Inhaber oder von einem anderen Provider übernehmen, ist er vor Beauftragung der Übernahme verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Inhabers oder administrativen Ansprechpartners (ADMIN-C) einzuholen und auf Verlangen der tronet nachzuweisen.

6. Pflichten des Kunden

- (a) Der Kunde unterstützt die tronet in dem dazu erforderlichen Umfang bei der Erbringung ihrer Leistungen. Er beschafft alle erforderlichen Informationen und Dokumente, die zur Erbringung von Leistungen der tronet erforderlich sind.
- (b) Der Kunde benennt einen qualifizierten Hauptansprechpartner, der dazu autorisiert ist, Leistungen der tronet abzurufen. Falls erforderlich, benennt der Hauptansprechpartner weitere autorisierte Ansprechpartner. Die tronet geht davon aus, dass alle autorisierten Ansprechpartner im Sinne des Kunden handeln.
- (c) Der Kunde hat tronet jede Änderung seiner Person, seines Namens oder seiner Bezeichnung einschließlich der Rechtsform, der Anschrift, der Rufnummer oder der Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde der tronet zu erstatten.

- (d) Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain und ihre Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Markennamen, Firmen- und Namensrechten sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Der Kunde versichert ferner, dass die beantragte Domain und ihre Verwendung weder Straf- oder Bußgeldvorschriften verletzt noch gegen sonstige gesetzliche Regelungen verstößt.
- (e) Soweit der Kunde von der Möglichkeit der Weiterleitung seiner Domain zu einer Website Gebrauch macht, so geschieht dies in eigener Verantwortung des Kunden. Der Kunde garantiert, dass weder diese Weiterleitung selbst noch die Inhalte auf der dortigen Website gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößen.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (a) Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge über die Registrierung und Pflege von Domains grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (b) Leistungen für die Registrierung und Pflege von Domains sind mit festgelegten Laufzeiten verbunden, aus denen sich das nächste Auslaufdatum (EXPIRE) der Domain ergibt. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Auslaufdatum ordentlich schriftlich gekündigt werden. Andernfalls wird die Pflege der Domain um die vertraglich vereinbarte Laufzeit verlängert.
- (c) Verträge über die Pflege von Domains sind vom Kunden auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündbar, etwa um eine Domain auf einen anderen Inhaber oder anderen Provider zu übertragen. Im Falle einer solchen ordentlichen aber fristlosen Kündigung bleibt jedoch der Entgeltanspruch für die Registrierung und Pflege von tronet bis zu dem Auslaufdatum, dass sich bei einer ordentlichen Kündigung ergibt, in vollem Umfang bestehen. Eine Rückvergütung bereits entrichteter Entgelte findet nicht -- auch nicht anteilig -- statt. Auch für bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Entgelte bleibt der Kunde vollumfänglich leistungspflichtig.
- (d) Sollte der Kunde nach Ablauf des Vertrags mit tronet hinaus an einer weiteren Nutzung seiner Domain interessiert sein, ist er verpflichtet, rechtzeitig einen anderen Provider damit zu beauftragen, die Nutzung der Domain durch den Kunden weiterhin sicherzustellen. Der Kunde hat tronet die Übertragung rechtzeitig vor Ablauf des Vertrags in Textform mitzuteilen. Sollte der Kunde nach Ablauf des Vertrags mit tronet nicht an einer weiteren Nutzung der Domain interessiert sein, so ist der Kunde verpflichtet, in Textform seine Zustimmung zur Löschung der Domain zu erteilen. Sofern der Kunde weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen anderen Provider anzeigt, verlängert sich der Vertrag um eine weitere Periode. Die Verlängerung der Domain ist gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.
- (e) Das Recht zur -- erforderlichenfalls auch fristlosen -- außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen: die nachhaltige und grobe Verletzung vertraglicher Pflichten, ein gerichtlich oder schiedsgerichtlich nach der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (im folgenden UDRP genannt) festgestellter Verstoß der Domain gegen Rechte Dritter oder Straf- oder Bußgeldvorschriften oder sonstige gesetzliche Regelungen.
- (f) Sofern tronet das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wirksam außerordentlich kündigt, erlöschen sämtliche Rechte des Kunden aus der Vergabe und tronet ist insbesondere berechtigt, die Domain umgehend freizugeben.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (a) Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

- (b) Einmalig vereinbarte Entgelte, z.B. für die Registrierung von Domains, sind nach der Erbringung der Leistungen zu zahlen.
- (c) Wiederholt, z.B. monatlich oder jährlich fix vereinbarte Entgelte sind im Voraus zu zahlen.
- (d) Monatliche Preise sind für jeweils einen Kalendermonat zu zahlen. Zum Vertragsbeginn und -ende erfolgt die Abrechnung ggf. anteilig.
- (e) Variabel, z.B. nutzungsabhängig vereinbarte Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- (f) tronet behält sich vor, An- und Teilzahlungen einzufordern und Teillieferungen vorzunehmen.
- (g) Sofern nicht anders vereinbart, muss der Rechnungsbetrag spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- (h) Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die tronet den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.
- (i) Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung eines Bankeinzugs fälliger Entgelte trägt der Kunde, sofern die Rückbelastung auf Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden beruht.

9. Zahlungsverzug

- (a) Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die tronet berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden einzustellen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, vereinbarte Entgelte zu zahlen.
- (b) Nach fruchtlosem Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist kann tronet das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen Schadensersatz in Höhe der bis zum nächstmöglichen ordentlichen Vertragsende zu zahlenden Entgelte verlangen. Insbesondere ist tronet berechtigt, die jeweilige Domain ohne Ankündigung nicht weiter registriert zu halten und diese freizugeben (vgl. auch Vertragslaufzeit und Kündigung). Der Entgeltanspruch von tronet bleibt auch in diesem Falle vollumfänglich bestehen.
- (c) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der tronet vorbehalten.

10. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (a) Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen gegen tronet nicht berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (b) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (c) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Freistellung von Domainstreitigkeiten

- (a) Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde die tronet sowie die sonstigen im Rahmen des Registrierungsprozesses und der fortlaufenden Domainpflege eingeschalteten Personen vollumfänglich frei.
- (b) Der Kunde erklärt sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die tronet zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen deutscher Behörden oder vollstreckbaren Entscheidungen deutscher oder international zuständiger Gerichte nachzukommen.
- (c) Des weiteren erklärt sich der Kunde mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden, die tronet zu treffen hat, um nach der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (im folgenden UDRP genannt) getroffene Entscheidungen eines von der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and

Numbers - eine non-profit-Organisation mit Sitz in Marina del Rey, Kalifornien, USA) autorisierten Schiedsgerichtes nachzukommen. Bei der UDRP handelt es sich um eine von der ICANN erlassene, internationale Schiedsgerichtsordnung, die der schnellen und effektiven Lösung von Konflikten über die Nutzungsrechte von Domains dient. Wenngleich die UDRP den Konfliktparteien die Anrufung der international zuständigen staatlichen Gerichtsbarkeit nicht verwehrt, ist die tronet bis zur Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch eine der Konfliktparteien dazu verpflichtet, Entscheidungen entsprechender autorisierter Schiedsgerichte nachzukommen, insbesondere gemäß einem entsprechenden Schiedsspruch im Verfahren nach den UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, es sei denn, der Kunde weist gegenüber tronet binnen zehn Tagen ab Zugang des Schiedsspruches schriftlich nach, dass er gegen den obsiegenden Gegner des Schiedsverfahrens vor einem staatlichen Gericht Klage in der betreffenden Angelegenheit erhoben hat.

- (d) Die UDRP sind unter <http://www.icann.org/udrp/udrp.htm> abrufbar, einzusehen, auf lokalen Datenträgern abzuspeichern und ausdrückbar.
- (e) Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens oder Schiedsverfahrens über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namen- und sonstigen Schutzrechten oder der Verletzung von Straf- bzw. Bußgeldvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Regelungen sowie 15 Tage über die abschließende Entscheidung in einem solchen Verfahren hinaus wird eine Übertragung der Domain durch den Kunden an Dritte ausgeschlossen, es sei denn, es wird ein anderes gerichtlich angeordnet.
- (f) Der Kunde stellt die tronet insbesondere auch von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritten dadurch entstehen könnten, dass tronet nach der UDRP getroffene Entscheidungen eines autorisierten Schiedsgerichtes befolgt und umsetzt.

12. Haftung

- (a) Die tronet haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die tronet nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder im Fall des Verzugs. Im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen von zugesicherten Leistungen, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (c) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, sonstige mittelbare oder unmittelbare Vermögensschäden und Verlust von Daten wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (d) Die tronet haftet nicht für Schäden, die durch Fehlerhaftigkeit vorhandener bzw. durch sie neu eingesetzter Produkte oder Leistungen des Auftraggebers oder Dritter entstehen, auch dann nicht, wenn diese Produkte oder Leistungen durch sie an den Auftraggeber vermittelt oder verkauft worden sind.
- (e) Im Falle einer Inanspruchnahme der tronet aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei Verstoß gegen die ihm nach den vertraglichen Verpflichtungen obliegenden Pflichten sowie bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.
- (f) Im Falle einer Haftung haftet tronet beschränkt bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung auf 30.000,00 EUR begrenzt.

13. Datenschutz

- (a) Die Mitarbeiter der tronet sind zum Stillschweigen über alle betrieblichen Daten des Kunden verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglich oder bekannt werden.
- (b) tronet setzt zur Erfüllung dieses Vertrags nur Mitarbeiter ein, die gem. §5 BDSG verpflichtet wurden, das Datengeheimnis zu wahren.
- (c) Zwischen beiden Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes als vereinbart.
- (d) Gemäß §33 BDSG weist tronet darauf hin, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens personenbezogene Daten gespeichert und an die zuständige Registrierungsstelle und Zwischenstellen weitergeleitet werden. Dies schließt auch die Einstellung der Daten in über das Internet frei zugängliche, so genannte Whois-Datenbanken ein.

14. Dienstleistungszeiten und Definitionen zur Dienstgüte

- (a) Die Bürozeit der tronet ist werktags von 8.00 – 18.00 Uhr. Werktage sind Montag bis Freitag, ausgenommen an in Nordrhein-Westfalen gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember.
- (b) Die Bereitschaftszeit der tronet ist 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche (24/7) außerhalb der Bürozeit.
- (c) Sichert tronet eine Reaktionszeit zu, so ist diese definiert als die Frist, innerhalb derer tronet die Arbeit zur Erfüllung von Leistungsabrufen aufnimmt.
- (d) Sichert tronet eine Erfüllungsfrist zu, so ist diese definiert als die Frist, innerhalb derer tronet abgerufene Leistungen abnahmefähig erfüllt.
- (e) Sichert tronet eine Entstörungsfrist zu, so ist diese definiert als die Frist, innerhalb derer ein etwaiger Stillstand oder eine schwere Betriebsbeeinträchtigung eines IT-Systems behoben ist. Die tronet sichert Entstörungsfristen nur für IT-Systeme zu, die von ihr vollständig eigenverantwortlich für den Auftraggeber betrieben werden.
- (f) Für Vor-Ort-Dienstleistungen verlängern sich alle vereinbarten Dienstleistungsfristen um die Dauer der Anfahrt zum Standort, an welchem die Leistungen erbracht werden.
- (g) Ist die tronet bei der Erfüllung ihrer Leistungen auf Vorleistungen oder Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritter angewiesen, verlängern sich vereinbarte Dienstleistungsfristen um die Dauer der Erbringung der Vorleistungen.
- (h) Sichert tronet eine Verfügbarkeit von IT-Systemen zu, so ist diese im Jahresmittel zu betrachten. Ausfälle aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten und Verzögerungen bei der Entstörung, welche tronet nicht zu vertreten hat, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

15. Sonstiges

- (a) Sollten Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die tronet und der Kunde verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (b) Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (d) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegburg.